



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Montag, den 20. Dezember 2021

Nr. 10/2021

INHALT

Seite

Gebührenverzeichnis für die Hochschulbibliothek Kaiserslautern

2

Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management,
International Management and Finance, Mittelstandsmanagement
an der Hochschule Kaiserslautern

4

Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studienkolleg
der Hochschule Kaiserslautern

14

Gebührenverzeichnis für die Hochschulbibliothek Kaiserslautern

Für die Nutzung der Hochschulbibliothek der Hochschule Kaiserslautern gilt die jeweils aktuelle Bibliotheksordnung. Danach sind die Nutzung und die Ausleihe von Medien gebührenfrei.

Die Erhebung von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Bibliotheksordnung sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl S. 280) in der jeweils geltenden Fassung.

Benutzerausweis:

Nutzung der CampusCard und UniCard (TU Kaiserslautern) als Bibliotheksausweis	kostenfrei
Erstausstellung Benutzerausweis (für Nicht-Hochschulangehörige)	10,00 €
Zweitausstellung Benutzerausweis (für Nicht-Hochschulangehörige)	10,00 €

Verspätete Rückgabe: Die Säumnis- und Fernleihpauschalen werden auch ohne Mahnung fällig.

Säumnisgebühr für die verspätete Rückgabe entliehener Schriften (je Medium und angefangener Woche Fristüberschreitung)	1,00 €
Säumnisgebühr für die verspätete Rückgabe von Kurzausleihen, vorbestellter Medien, Fernleihmedien (je Medium und angefangener Werktag)	1,50 €

Versandkostenpauschale:

Auslagererstattung für postalische Benachrichtigungen, die von der Nutzerin oder dem Nutzer beantragt, veranlasst oder verursacht werden	Entsprechend der jeweiligen Porto der Deutschen Post
--	--

Verlust / Beschädigung:

Bearbeitungsgebühr für Verlust oder Beschädigung von Medien (pro Medium)*	5,00 €
Schlüsseleratz	15,00 €
Schlüsselausleihe pro Semester	5,00 €

Fernleihverkehr:

Bestellungen nationaler Leihverkehr (Grundgebühr) **	3,00 €
Bestellungen nationaler Leihverkehr (Grundgebühr) ** (für begünstigte Nutzerinnen und Nutzer)***	1,50 €

Kopier- / Druckkosten:

Kopierkarten (inkl. 45 Kopien)	5,00 €
Ausdrucke am öffentlichen Drucker (pro Seite)	0,10 €
Ausdrucke am öffentlichen Drucker (Farbdruck pro Seite)	0,30 €

* Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut muss zusätzlich zu der Bearbeitungsgebühr ein vollwertiges Ersatzexemplar beschafft, oder eine Ersatzsumme bezahlt werden (s. Bibliotheksordnung § 7)

** Kosten und Gebühren, die im Auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Nutzerin oder dem Nutzer zu tragen. (Im Nationalen Leihverkehr können Kosten für Kopien, für Versicherung wertvoller Werke oder für außergewöhnlich hohe Bearbeitungs-, Porto- und Verpackungskosten in Rechnung gestellt werden. Sie gehen ganz zu Lasten der Bestellerin / des Bestellers.)

*** Begünstigte: Studierende; Personen, die einen Dienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes, nach dem Wehrpflichtgesetz oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; Schülerinnen und Schüler; Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50; Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten; Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre.

Diesem Gebührenverzeichnis wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24.11.2021 zugestimmt. Es findet ab dem Tag nach dieser Zustimmung Anwendung und wird durch Aushang an den Bibliotheksstandorten und Veröffentlichung im Hochschulanzeiger bekannt gemacht. Das bisherige Gebührenverzeichnis vom 21. Mai 2015 entfällt.

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management,
International Management and Finance, Mittelstandsmanagement
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 07.12.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 10.11.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement vom 10.11.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.11.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 25.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger vom 23. November 2020, Nr. 12/2020, S. 9), zuletzt geändert mit Ordnung vom 25.05.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2021 vom 31. Mai 2021, S.30), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht an der Hochschule Kaiserslautern vom 10.11.2020“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhalt

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

§ 7 Modulwahl und Wahlpflichtmodule

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

§ 9 Lernportfolio

§ 10 Kombinierte Prüfungen

§ 11 Mobilitätssemester

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit

§ 13 Besondere Regelungen für den Masterstudiengang International Management and Finance

§ 14 Besondere Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht

§ 15 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote

§ 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Financial Services Management

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - International Management and Finance

Anlage 1c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Mittelstandsmanagement

Anlage 1d: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Wirtschaft und Recht, Schwerpunkt Management

Anlage 2: Umrechnung Noten – HSKL / UNL

Anlage 3: Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht“

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den konsekutiven Masterstudiengängen Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht.“

4. § 2 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterstudiengänge sind anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in den Masterstudiengängen Financial Services Management, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.“

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Im Studiengang International Management and Finance ist nur ein Start zum Wintersemester möglich. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester (Vollzeitstudium), im Studiengang Wirtschaft und Recht besteht die Möglichkeit, das Studium gemäß § 14 Absatz 2 und 3 in Teilzeit zu studieren. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot im Vollzeitstudium erstreckt sich über drei Semester. Die ersten beiden Fachsemester der Studiengänge Financial Services Management, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht bestehen aus Wahlpflichtmodulen (Kernmodule und Ergänzungsmodule), die mit jeweils 10 ECTS-Punkten bewertet sind. Es müssen insgesamt sechs dieser Module belegt werden. Mindestens drei der gewählten Module müssen der Gruppe der Kernmodule zugehören. Die im Rahmen des Studiengangs International Management and Finance zu erbringenden Wahl- und Pflichtmodule sind in Anlage 1b gekennzeichnet. Das dritte Fachsemester besteht aus Pflichtmodulen und dient der Anfertigung der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums zur Master-Thesis. Für das Studium in Teilzeit im Studiengang Wirtschaft und Recht gilt vorheriges entsprechend.

(3a) Der Masterstudiengang Wirtschaft und Recht wird im Studienschwerpunkt „Management“ studiert.

(4) Für den Studiengang International Management and Finance gelten besondere Regelungen nach § 13, für den Studiengang Wirtschaft und Recht die ergänzenden Bestimmungen nach § 14 dieser Fachprüfungsordnung.

(5) Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig; im Studiengang International Management and Finance ist Spanisch als Sprache ebenfalls zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 40 ECTS erworben hat und eine gegebenenfalls bestehende Auflage nach Anlage 3 §1 Absatz 3 dieser Ordnung erfüllt ist.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Modulwahl und Wahlpflichtmodule

(1) Die Kern- und Ergänzungsmodule (§ 3 Absatz 3) sind Wahlpflichtmodule im Sinne von § 6 Absatz 11 AMPO. Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge Financial Services Management, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht geben im Zulassungsantrag die Prioritätenfolge der gewählten Module entsprechend Anlage 1 für die ersten beiden Fachsemester an. Der Zulassungsbescheid enthält die individuellen Wahlpflichtmodule, zu denen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden. Die Wahlpflichtmodule gelten mit der Einschreibung als verbindlich gewählt. Für das Studium in Teilzeit im Studiengang Wirtschaft und Recht gilt § 14 Absatz 2 und 3. Die Durchführung der Veranstaltungen von gewählten Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des

Prüfungsausschusses eine Mindestanzahl von Teilnehmenden erfordern; darüber sind die Studierenden vor der Wahl zu informieren.

(2) Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Ein weiterer Modulwechsel ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von unbilligen Härten zulässig. Über den Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche des abgewählten Moduls werden nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet. Der Wechsel ist unwiderruflich. Der Wechsel ist spätestens sechs Wochen nach Beginn eines Semesters schriftlich zu beantragen.

(3) Der Fachbereichsrat kann im Einvernehmen mit der Studiengangleitung und der Stabsstelle für Qualität in Studium und Lehre ein zusätzliches Angebot von Wahlpflichtmodulen beschließen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das theoretische Prüfungselement werden zum Beispiel Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes können zum Beispiel Gruppenarbeiten, Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung, Praxisaufgabe / Transferaufgabe / Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden.“

b. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die möglichen Formen kombinierter Prüfungen sind:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KOM1	Praxisaufgabe (benotet)	Klausur (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Note der Praxisaufgabe geht mit Zweidrittel, die Note der Klausur mit einem Drittel in die Note der Prüfung ein.	
KOM2	Praxisaufgabe (benotet)	Klausur (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	
KOM3	Praxisaufgabe	Klausur
	Für das Bestehen der Prüfung ist die Teilnahme an der Praxisaufgabe und der Klausur mit dem jeweiligen Erreichen einer Mindestpunktzahl erforderlich. Die Anforderung für das Erreichen der Mindestpunktzahl pro Prüfungselement wird den Studierenden vor der Prüfung mitgeteilt. Auf der Grundlage der Summe der in Praxisaufgabe und Klausur erreichten Punkte wird die Prüfung mit einer Note bewertet. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung muss mindestens das Element, das unter der Mindestanforderung lag wiederholt werden; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.	
KOM4	Präsentation (benotet)	Hausarbeit (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	
KOM5	Praxisaufgabe (benotet)	Hausarbeit (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung zur Berechnung der Note erfolgt zu 2/3 für den theoretischen Teil und 1/3 für den praktischen Teil.	
KOM6	Praxisaufgabe (benotet)	Mündliche Prüfung (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung zur Berechnung der Note erfolgt zu 1/3 für den theoretischen Teil und 2/3 für den praktischen Teil.	

9. Dem § 11 Absatz 2 wird ein Punkt angefügt.

10. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

**„§ 14 Besondere Bestimmungen für den Masterstudiengang
Wirtschaft und Recht**

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaft und Recht wird im Studienschwerpunkt "Management" studiert.

(2) Die in Anlage 1d geregelten Kernmodule gelten als gewählt, sofern vom Fachbereichsrat keine weiteren Kernmodule gemäß § 7 Absatz 3 beschlossen wurden.

(2) Alternativ zu dem dreisemestrigen Vollzeitstudium kann der Studiengang Wirtschaft und Recht auch in einem 7-semesterigen Teilzeitmodell studiert werden. Für Werkstudierende ist das 5-semesterige Teilzeitmodell wählbar.

(3) Studierende geben bei der Einschreibung an, dass sie in einem Teilzeitmodell entsprechend Anlage 1d studieren wollen. Das Studium im Teilzeitmodell „Werkstudierende“ setzt einen entsprechenden Nachweis einer Werkstudierendentätigkeit voraus. Studierende in den Teilzeitmodellen nehmen jeweils jährlich zum Sommersemester an der Modulwahl teil. Ein Wechsel zum Teilzeitmodell während des Studiums kann einmalig auf Antrag vor Beginn eines Semesters erfolgen. Jeder weitere Wechsel auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag zum Folgesemester möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Masterthesis orientiert sich am Inhalt des gesamten Studiengangs Wirtschaft und Recht und insbesondere an der interdisziplinären Verknüpfung dieser Disziplinen. Die Master-These muss die Kompetenz zur Bearbeitung eines diesbezüglich ausgegebenen Themas nachweisen. Insofern ist die Masterarbeit für den Abschluss des Studiengangs von besonderer, zusammenfassender Bedeutung. Diese Anforderungen an die Master-These gelten sinngemäß für das Kolloquium.“

11. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden die §§ 15 und 16.

12. Die Anlagen 1a bis 1d werden wie im Anhang zu dieser Änderungsordnung entsprechend gefasst.

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a. In § 1 Absatz 1 wird die Zahl „3,0“ durch die Zahl „2,9“ ersetzt.

b. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaft und Recht ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften mit einer Note von mindestens 2,9 sowie der Nachweis von Kenntnissen des deutschen Zivilrechts im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkte. In den zivilrechtlichen Kenntnissen müssen Kenntnisse des Individualarbeitsrechts im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten enthalten sein. Der Zugang zum Studium ist ebenfalls möglich, wenn eine bestandene erste juristische Prüfung nach dem Studium an einer deutschen Hochschule mit einem Punktwert von 6,0 oder besser und betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Umfang von 15 ECTS-Punkten nachgewiesen werden können.“

c. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „und 1a“ eingefügt.

d. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unter Auflagen kann im Studiengang Wirtschaft und Recht auch zugelassen werden, wenn der Nachweis der erforderlichen zivilrechtlichen Kenntnisse nicht geführt werden kann. Abs. 3 gilt sinngemäß.“

e. § 1 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge International Management and Finance und Financial Services Management, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2; TOEIC Listening and Reading 785; TOEIC Speaking and Writing 310; TOEFL iBT 87; IELTS 5,5; BULATS 60; Cambridge English: First (FCE); Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage); LCCI EfB Level 2 (Distinction); LCCI EfB Level 3 (Pass) oder äquivalent. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 4 AMPO.“

f. § 1 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

(7) Bewerberinnen und Bewerber für die Masterstudiengänge Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht müssen deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Einschreibordnung

der Hochschule Kaiserslautern nachweisen. In den Studiengängen International Management and Finance und Financial Services Management ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nur erforderlich, wenn Module gewählt werden, die in deutscher Sprache abgehalten werden. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber legen eine Selbsteinschätzung ihrer Sprachkenntnisse der gewählten Modulsprachen vor. Dies entfällt, wenn ein anerkannter Sprachnachweis vorgelegt wird. Sprachkompetenz kann beispielsweise auch durch entsprechende Aufenthalte im Sprachgebiet glaubhaft gemacht werden.

- g. § 1 Absatz 8 wird gestrichen.
- h. § 1 Absätze 9 und 10 werden § 1 Absätze 8 und 9.
- i. § 2 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1,1a, 2 und 4 dieser Anlage sowie § 13 und § 14 dieser Fachprüfungsordnung,“
- j. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 bzw. § 1a erfüllen.“
- k. Die Tabelle in § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Fachliche Eignung: Abdeckungsgrad Erststudium	Fachliche Eignung: Abschlussnote
3 P. = Fidi, MÖ bzw. WuR bzw. identisch	5 P.: $x \in [1,0]$; oder 7,51 oder mehr Punkte 1. Jur. Prüfung
2 P. = starke inhaltl. Überdeckung oder 1. Juristische Prüfung	4 P.: $x \in [1,1;1,5]$; oder 7,00 – 7,50 Punkte 1. Jur. Prüfung
1 P. = geringe inhaltl. Überdeckung	3 P.: $x \in [1,6;2,0]$; oder 6,50 – 6,99 Punkte 1. Jur. Prüfung
	2 P.: $x \in [2,1;2,5]$; oder 6,0 - 6,49 Punkte 1. Jur. Prüfung
	1 P.: $x \in [2,6;2,9]$
Mindestpunktzahl pro Spalte: 1 P.	

- l. In der Tabelle in § 4 Absatz 3 wird die letzte Zeile gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2022; für die Zulassungsverfahren der Studiengänge Financial Services Management, International Management and Finance und Mittelstandsmanagement zum Sommersemester 2022 gelten einmalig die bisherigen Regelungen. Über die Regelung von Übergängen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zweibrücken, den 07.12.2021

Prof. Dr. Marc Piazzolo
 Dekan des Fachbereichs
 Betriebswirtschaft
 Hochschule Kaiserslautern

Anlage zur Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Financial Services Management

Financial Services Management - Master of Arts (FSM20-X)											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **		
Modulgruppe: Kernmodule (1)	20	12		10	6					30	18
International and Monetary Economics	10	6	PL/KOM3							10	6
	5	3	K								
	5	3	PA								
Merger & Acquisition: Quantitative und qualitative Methoden	10	6	PL/K							10	6
Operatives Bankgeschäft / Operational Banking Business	10	6	PL/K							10	6
Prüfungswesen und Bankenaufsicht	10	6	PL/K							10	6
Quantitative Methods in Finance	10	6	PL/KOM3							10	6
	5	3	K								
	5	3	PA								
Financial and Managerial Accounting	10	6	PL/H							10	6
Asset Management				10	6	PL/P				10	6
Cash and Treasury Management				10	6	PL/K				10	6
Commercial Bank Management				10	6	PL/P				10	6
International Finance				10	6	PL/KOM3				10	6
				5	3	K					
				5	3	PA					
Reinsurance				10	6	PL/KOM2				10	6
				5	3	PA					
				5	3	K					
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (2)	10	6		20	12					30	18
Compliance für KMU	10	6	PL/M							10	6
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6	PL/K							10	6
Management and Organisational Behaviour	10	6	PL/KOM4							10	6
	5	3	H								
	5	3	PS								
International Marketing and Corporate Communication				10	6	PL/K				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/KOM6				10	6
				7	4	PA					
				3	2	M					
Modulgruppe: Mobilitätssemester (3)											
Mobilitätsmodul - Financial Services Management				30	18	PL/H				30	18
Modulgruppe: Thesis							30			30	
Master Thesis							20		PL/MA	20	
Master Thesis Colloquium							10		PL/MAC	10	
Gesamtsumme	30	18		30	18		30			90	36

*(V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar
 **(PL) Prüfungsleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PS) Präsentation (PA) Praxisaufgabe (MAC) Master Kolloquium

(1) Drei Kernmodule müssen mindestens belegt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS). (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)
 At least 3 core modules must be taken. The modules can only be taken in the designated terms (SS/WS).
 Das dargestellte 1. Semester ist das Sommersemester!
 The shown 1st semester is the summer semester!

(2) Anzahl der Ergänzungsmodule ist abhängig von der Anzahl der gewählten Kernmodulen. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS) (Beispielhafte Wahl der Ergänzungsmodule)
 The number of supplementary modules depends on the number of core modules selected. The modules can only be taken in the designated terms (SS/WS).

(3) Das Mobilitätssemester kann wahlweise als Ersatz des 2. Semesters an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Es umfasst 30 ECTS, die Anzahl der SWS ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschulen. Die angegebene SWS Anzahl ist beispielhaft.
 A term can be completed at a partner university abroad in lieu of the second term. It comprises 30 ECTS. The number of weekly tuition hours depends on what is offered at the partner universities. The number of tuition hours shown is just an example.

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – International Management and Finance

International Management and Finance (Double Degree) - Master of Arts (in Cooperation mit Universidad Nacional del Litoral (UNL)) (IMF20-X-DD)											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **		
Modulgruppe: Management ***	10	6		20	12					30	18
International Marketing and Corporate Communication	10	6	PL/K							10	6
Advanced Management				5	3	PL				5	3
Business and Economics				5	3	PL				5	3
Corporate Finance				5	3	PL				5	3
Information Systems for Decision Making				5	3	PL				5	3
Business Valuation				5	3	PL				5	3
Global Competitiveness Program				5	3	PL				5	3
Business Simulation				5	3	PL				5	3
Hidden Champions, Strategic Management, Internationalization				5	3	PL				5	3
Management in International Financial and Capital Markets				5	3	PL				5	3
Modulgruppe: Finance- Compulsory Elective Modules****	10	6					10	6		20	12
International Finance	10	6	PL/KOM3							10	6
	5	3	K								
	5	3	PA								
Reinsurance	10	6	PL/KOM2							10	6
	5	3	PA								
	5	3	K								
Asset Management							10	6	PL/P	10	6
Cash and Treasury Management							10	6	PL/S	10	6
Commercial Bank Management							10	6	PL/P	10	6
Modulgruppe: Finance- Compulsory Modules	5	1		5	1					10	2
Finance Seminar	5	1	PL/P							5	1
Company Internship				5	1	PL/S				5	1
Modulgruppe: Language and Culture	5	4		5	4					10	8
Language and Culture I	5	4	PL/M							5	4
Language and Culture II				5	4	PL/M				5	4
Modulgruppe: Thesis							20			20	
Master Thesis							15		PL/MA	15	
Master Thesis Colloquium							5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	30	17		30	17		30	6		90	40

*(Proj) Projekt, (V/Ü) Vorlesung / Übung, (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar
 ** (PL) Prüfungsleistung, (K) Klausur, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (S) schriftlich (Hausarbeit oder Klausur) (MAC) Master - Kolloquium
 *** Im 2. Semester müssen an der UNL 4 der 9 Module belegt werden. Die Module werden in Abhängigkeit des Lehrangebotes der UNL für das jeweilige Studiensemester zugewiesen (keine Wahlmodule). In the 2nd semester at UNL 4 out of 9 modules must be selected. The modules are assigned depending on the range of courses offered by UNL (no Compulsory Elective Modules).
 **** Zwei von fünf Modulen müssen ausgewählt werden. Die Module des ersten und dritten Semesters können ausgetauscht werden. Jedes Modul kann nur einmal gewählt werden.
 § 13 FP O: Prüfungen und nicht benotete Arbeiten, die an der UNL zu absolvieren sind, müssen nach den für die UNL geltenden Bestimmungen, insbesondere bezüglich Anmeldung, Rücktritt, Prüfungsform, Bewertung und Wiederholung, durchgeführt werden. Dies betrifft die Module des 2. Semesters.
 Das hier gezeigte 1. Semester ist das Wintersemester
 Two out of five modules must be selected. The modules of the first and third semester can be exchanged. Each module may be selected only once.
 § 13 FP O: Examinations and non-graded works to be completed at UNL have to be conducted in accordance with the regulations applicable to UNL, in particular with regard to registration, withdrawal, performance, evaluation and repetition. This concerns the modules of the 2nd semester.
 The 1st semester shown here is the winter semester.

Anlage 1c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Mittelstandsmanagement

Mittelstandsmanagement - Master of Arts (MM20-X)											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Prüf **	CP	SWS *	Prüf **	CP	SWS *	Prüf **		
Modulgruppe: Kernmodule (3 bis 6 Module zu wählen) (1)	10	6		20	12					30	21
Compliance für KMU	10	6	PL/M							10	6
Controlling und Risikomanagement	10	6	PL/K							10	6
Marketing im Mittelstand	10	6	PL/KOM1							10	6
	7	4	PA								
	3	2	K								
Nachhaltige Unternehmensführung				10	6	PL/H				10	6
Steuern und Finanzen				10	6	PL/K				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/KOM6				10	6
				7	4	PA					
				3	2	M					
Unternehmen in Krise und Sanierung				10	6	PL/M				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (max. 3 Module zu wählen)	20	12		10	6					30	18
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6	PL/K							10	6
Management and Organisational Behaviour	10	6	PL/KOM4							10	6
	5	3	H								
	5	3	PS								
Management im Wandel	10	6	PL/K							10	6
Quantitative Methods in Finance	10	6	PL/KOM3							10	6
	5	3	K								
	5	3	PA								
Internationales Marketing und Unternehmenskommunikation				10	6	PL/K				10	6
Kommunikation und Führung				10	6	PL/K				10	6
Wettbewerbspolitik und strategisches Management				10	6	PL/K				10	6
Modulgruppe: Mobilitätssemester (3)											
Mobilitätsmodul - Mittelstandsmanagement				30	18	PL/S				30	18
Modulgruppe: Thesis										30	3
Topic of the Year							5	3	SL	5	3
Master Thesis							20		PL/MA	20	
Master Thesis Colloquium							5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	30	18		30	18		30			90	36
*(V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar											
**(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (PS) Präsentation, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (PS) Präsentation (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (S) schriftlich (Hausarbeit oder Klausur), (MAC) Master Kolloquium											
(1) Drei Kernmodule müssen mindestens belegt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (WS oder SS) (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl) Das dargestellte 1. Semester ist das Sommersemester!											
(2) Die Anzahl der Ergänzungsmodule ist abhängig von der Anzahl der gewählten Kernmodule n. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS)(Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)											
(3) Das Mobilitätssemester kann wahlweise als Ersatz des 2. Semesters an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Es umfasst 30 ECTS, die Anzahl der SWS ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschulen.											

Anlage 1d: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Wirtschaft und Recht, Schwerpunkt Management

Vollzeit

Wirtschaft und Recht - Master of Arts (MM21-M) Vollzeit												
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS	
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **			
Modulgruppe: Kernmodule***	10	6		20	12					30	18	
Legal Risk	10	6	PL/K							10	6	
IT				10	6	PL/K				10	6	
Personal				10	6	PL/K				10	6	
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (max. 3 Module zu wählen) (1)	20	12		10	6					30	18	
Controlling und Risikomanagement	10	6	PL/K							10	6	
Management and Organisational Behaviour	10	6	PL/KOM4							10	6	
	5	3	H									
	5	3	PS									
Management im Wandel	10	6	PL/K							10	6	
Kommunikation und Führung				10	6	PL/K				10	6	
Nachhaltige Unternehmensführung				10	6	PL/H				10	6	
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/KOM6				10	6	
				7	4	PA						
				3	2	M						
Lernende Organisation				10	6	PL/KOM5				10	6	
				7	4	H						
				3	2	PA						
Modulgruppe: Thesis									30		4	
Current Issues								5	4	SL/M	5	4
Master Thesis								20		PL/MA	20	
Master Thesis Colloquium								5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	30	18		30	18			30	4		40	

*(V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (PS) Präsentation, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (MAC) Master Kolloquium

*** drei Module sind zu erbringen

(1) Es müssen drei Ergänzungsmodule gewählt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS)(Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)

Teilzeit

Wirtschaft und Recht - Master of Arts (MM21-M) Teilzeit																							
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **											
Modulgruppe: Kernmodule ***	10	6		10	6					10	6											30	18
Legal Risk	10	6	PL/K																			10	6
IT				10	6	PL/K																10	6
Personal							10	6	PL/K													10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (max. 3 Module zu wählen) (1)							10	6	PL/K				10	6		10	6					30	18
Controlling und Risikomanagement													10	6	PL/KOM4							10	6
Management and Organisational Behaviour													5	3	H								
													5	3	PS								
Management im Wandel				10	6	PL/K							10	6	PL/K							10	6
Kommunikation und Führung				10	6	PL/H																10	6
Nachhaltige Unternehmensführung				10	6	PL/H																10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/KOM6																10	6
				7	4	PA																	
				3	2	M																	
Lernende Organisation																10	6	PL/KOM5				10	6
																7	4	H					
																3	2	PA					
Modulgruppe: Thesis																			25			30	4
Current Issues													5	4	SL/M							5	4
Master Thesis																			20		PL/MA	20	
Master Thesis Colloquium																			5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	10	6		15	10		10	6		25			90	40									

*(V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (PS) Präsentation, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (MAC) Master Kolloquium

*** drei Module sind zu erbringen

(1) Es müssen drei Ergänzungsmodule gewählt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS)(Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)

Werkstudierende

Wirtschaft und Recht - Master of Arts (MM21-M) Werkstudierende																	
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **		
Modulgruppe: Kernmodule ***	10	6		10	6					10	6					30	18
Legal Risk	10	6	PL/K													10	6
IT				10	6	PL/K										10	6
Personal										10	6	PL/K				10	6
Modulgruppe: Erganzungsmodule (max. 3 Module zu wahlen) (1)	10	6		10	6		10	6		10	6					30	18
Controlling und Risikomanagement							10	6	PL/K							10	6
Management and Organisational Behaviour							5	3	H							5	3
							5	3	PS							5	3
Management im Wandel	10	6	PL/K													10	6
Kommunikation und Fuhrung				10	6	PL/K										10	6
Nachhaltige Unternehmensfuhrung										10	6	PL/H				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/KOM6										10	6
				7	4	PA										7	4
				3	2	M										3	2
Lernende Organisation										10	6	PL/KOM5				10	6
										7	4	H				7	4
										3	2	PA				3	2
Modulgruppe: Thesis							5	4					25			30	4
Current Issues							5	4							SL/M	5	4
Master Thesis													20		PL/MA	20	
Master Thesis Colloquium													5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	20	12		20	12		15	10		10	6		25	0		90	40
*(V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar																	
**(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (PS) Präsentation, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (MAC) Master Kolloquium																	
***drei Module sind zu erbringen																	
[1] Es müssen drei Erganzungsmodule gewahlt werden. Die Module konnen nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS)(Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)																	

**Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studienkolleg
der Hochschule Kaiserslautern
vom 26.11.2021**

Aufgrund § 94 Absatz 3 in Verbindung mit § 26 und § 7 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 24.11.2021 die folgende Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern vom 05.07.2021 beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 25.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern vom 05.07.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2021 vom 30. Juli 2021, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:
„§ 15 Termine und Gliederung der Feststellungsprüfung, Befreiung vom Prüfungsfach Deutsch“
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer“ die Wörter „der Aufnahmeprüfung“ eingefügt
 - b. Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:
„Es kann in begründeten Fällen gestattet werden, dass die amtlich beglaubigten Kopien für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung zunächst nur in elektronischer Form übermittelt werden. Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfolgt dann unter der Auflage, dass die amtlich beglaubigten Kopien zum Termin der Aufnahmeprüfung nachgereicht werden; die Aufnahmeprüfung gilt bis zur Erfüllung der Auflage als nicht unternommen.“
3. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „- in der Regel für das darauffolgende Semester -“ gestrichen.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a. Der Überschrift werden die Wörter „, Befreiung vom Prüfungsfach Deutsch“ angefügt.
 - b. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „vor der ersten Fachprüfung“ die Wörter „der Feststellungsprüfung“ eingefügt.
 - c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Prüfungsteilnehmende können beim Prüfungsausschuss die Befreiung von der Prüfung im Prüfungsfach Deutsch bis zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Feststellungsprüfung beantragen. Prüfungsteilnehmende an der Feststellungsprüfung haben für eine Befreiung mindestens den Nachweis einer bestandenen Prüfung Deutsch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen zu führen. Die Befreiung ist für das gesamte Prüfungsverfahren der Feststellungsprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung unwiderruflich. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse für das Bestehen der Feststellungsprüfung im Prüfungsfach Deutsch ist gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuell gültigen Fassung und dem „Beschluss über den Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung zu führen. Darüber hinaus gilt es als ausreichend, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufe II (DSD II) in allen Kompetenzen C1 oder
 - ein TestDaF-Zertifikat mit dem durchschnittlichen Niveau TDN 4 oder höher nachweist.Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse ist bei einem ersten Versuch der Feststellungsprüfung in einem Wintersemester spätestens bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres, in einem Sommersemester spätestens bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu führen. Bei einem Versäumnis dieser Fristen gilt der erste Versuch der Prüfung im Fach Deutsch als nicht bestanden. Der Nachweis kann dann bis zu der in Satz 6 genannten Frist des jeweils nächsten Semesters nachgeholt werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist nachgeholt, gilt die

Feststellungsprüfung entsprechend § 22 Absatz 3 als endgültig nichtbestanden. Für die Erstellung eines Zeugnisses gilt § 25.“

5. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Wiederholung der Feststellungsprüfung

Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat im Rahmen der Feststellungsprüfung des jeweils nächsten Semesters zu erfolgen. Dabei werden ausschließlich die Prüfungen der nicht bestandenen Prüfungsfächer wiederholt. Immatrikulierte Studierende des Internationalen Studienkollegs besuchen entsprechend nur den Unterricht der nicht bestandenen Prüfungsfächer. Für die Zulassung zur Wiederholung der Feststellungsprüfung gelten die Regelungen aus § 16 Absatz 1. Die Endnoten der bereits bestandenen Prüfungsfächer werden bei der Wiederholung übernommen. Wird die Frist zur Wiederholung versäumt, gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden.“

6. Dem § 25 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Zeugniserstellung und -ausgabe erfolgt in einem Wintersemester im Januar und in einem Sommersemester im Juli, jeweils bis spätestens zum 15. des Monats.

(4) Alle Prüfungsteilnehmenden erhalten eine Bescheinigung mit ihren Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident der Hochschule Kaiserslautern